

Ehrenordnung

Schwimmverein 77 Neufahrn e.V.



Postfach 1162
85369 Neufahrn

Internet: <https://www.sv77.de>

E-Mail: info@sv77.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freising

IBAN: DE83 7005 1003 0000 3011 01

BIC: BYLADEM1FSI

Änderungshistorie

Index	Datum	Beschreibung	Name
1	20.03.2024	Erstausgabe	Kaitschick

§ 1

Zweck der Ehrenordnung

1. Der Verein kann Mitglieder und/oder Förderer des Sports und des Vereins als Anerkennung insbesondere für:
 - a. langjährige Mitgliedschaft
 - b. besondere Verdiensteauszeichnen.
2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Die Ehrungen können auf der Mitgliederversammlung oder einer dafür vorgesehenen Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.
5. Bei Ehrungen der langjährigen Mitgliedschaft zählen als Mitgliedsjahre die ununterbrochenen Jahre ab dem letzten Eintritt in den Verein.

§ 2

Auszeichnungen des Vereins

1. Ehrennadeln
 - a. in Silber für 10 Jahre Mitgliedschaft
 - b. in Gold für 20 Jahre Mitgliedschaft
2. Ehrenmedaillen mit Urkunde
 - a. in Kupfer für 30 Jahre Mitgliedschaft
 - b. in Bronze mit Präsent für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - c. in Silber mit Präsent für 50 Jahre Mitgliedschaft
 - d. in Gold mit Präsent für 60 Jahre Mitgliedschaft
3. Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3

Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Vereinsmitglieder, die in langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit im Verein oder durch besondere Verdienste für die Förderung des Sports eingetreten sind, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Zum Ehrenmitglied können auch Nicht-Mitglieder als verdiente Förderer des Sports und des Vereins ernannt werden. Hierbei entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag freigestellt, Eintrittsgelder für Sportangebote sind bei Nutzung jedoch weiterhin zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind bis zu ihrem Ableben oder Ausscheiden aus dem Verein Vollmitglieder mit allen Rechten.

§ 4

Auswahlverfahren

1. Die Ehrungen der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 - 2 sind vom Vorstand nach Erreichen der entsprechenden Mitgliedsjahre vorzunehmen.
2. Jedes Vereinsmitglied kann dem Vereinsausschuss Mitglieder des Vereins bzw. Förderer des Sports und des Vereins, für Ehrungen nach § 2 Abs. 3 vorschlagen. Ein Vorschlag bedarf der Schriftform mit Begründung.
3. Über die vorgeschlagenen Ehrungen entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5

Durchführung

Die Durchführung der Ehrungen obliegt dem Vorstand.

§6 Widerruf

1. Ein Widerruf der Auszeichnungen ist auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit möglich, sofern ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurde.
2. Der Betroffene ist dabei anzuhören.

85375 Neufahrn, den 25. März 2024